

1999**Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 1999****Nr. 15**

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 99	Verordnung zu dem Abkommen vom 19. September 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gründung einer Deutsch-Französischen Hochschule FNA: neu: 188-93	450
20. 5. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-chilenischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	455
25. 5. 99	Bekanntmachung des deutsch-ruandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	455
25. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	457
25. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	458
25. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	459
25. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Stellenvermittlung für Seeleute	460
25. 5. 99	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	460
25. 5. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie des Zusatzprotokolls hierzu	465
26. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten	469
26. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	470
26. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken ...	471
27. 5. 99	Bekanntmachung über die Ergänzung der Anlage 2 zum deutsch-polnischen Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich	471
1. 6. 99	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	472
1. 6. 99	Bekanntmachung der deutsch-kasachischen Vereinbarung über den Abschluß der auf die Republik Kasachstan entfallenden Teile des Umschulungsprogramms gemäß Artikel 4 Abs. 1 des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 9. Oktober 1990 über einige überleitende Maßnahmen	475
2. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 53 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen	477
4. 6. 99	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlußsachen	477

Verordnung
zu dem Abkommen vom 19. September 1997
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Gründung einer Deutsch-Französischen Hochschule
Vom 22. Juni 1999

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bestimmungen der Artikel II, III und IX des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 (BGBl. 1954 II S. 639) finden sinngemäß auf die Deutsch-Französische Hochschule nach Maßgabe des Abkommens vom 19. September 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gründung einer Deutsch-Französischen Hochschule Anwendung. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das in Artikel 1 genannte Abkommen nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Juni 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
Fischer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Gründung einer Deutsch-Französischen Hochschule

Accord
entre le Gouvernement de la République fédéral d'Allemagne
et le Gouvernement de la République française
relatif à la création de l'Université franco-allemande

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Französischen Republik –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Es wird eine Deutsch-Französische Hochschule als Verbund deutscher und französischer Hochschulen gegründet. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Hierzu finden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Französischen Republik alle in den §§ 3, 4, 7, 9 und 31 Buchstabe a des am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen niedergelegten Bestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Der Ort des Verwaltungssitzes der Deutsch-Französischen Hochschule wird innerhalb von vier Monaten nach Unterzeichnung dieses Abkommens gesondert vereinbart.

Artikel 3

(1) Aufgabe der Deutsch-Französischen Hochschule ist die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien im Hochschul- und Forschungsbereich. Zu diesem Zweck wird sie bestrebt sein,

1. die Beziehungen und den Austausch zwischen deutschen und französischen Hochschulen zu fördern,
2. Aktivitäten und Projekte von gemeinsamem Interesse in Lehre, Erstausbildung und Weiterbildung, Forschung und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durchzuführen.

(2) In diesem Rahmen wird sie insbesondere tätig durch

1. Initiierung, Förderung und Durchführung von deutsch-französischen Studienprogrammen in den verschiedenen Fächern und Studienstufen einschließlich berufspraktischer Studienphasen;
2. Förderung von langfristigen Studienaufenthalten an den jeweiligen Partnerhochschulen, sofern das an der Partnerhochschule absolvierte Studium und die dort abgelegten Prüfungen anerkannt werden;
3. Ausbau der Möglichkeit, als Abschluß gemeinsamer Studienprogramme zwei vergleichbare nationale Abschlüsse oder binationale Abschlüsse der Partnerhochschulen zu erwerben. Darüber hinaus kann die Deutsch-Französische Hochschule unter Mitwirkung der Hochschulen eigene Abschlüsse verleihen, sofern letztere auf nationaler Ebene gleichwertige Abschlüsse verleihen dürfen, die Verleihung eines einheit-

Le Gouvernement de la République fédéral d'Allemagne
et
le Gouvernement de la République française –

sont convenus de ce qui suit:

Article 1^{er}

1° – Il est créé une Université franco-allemande, constituée par un réseau d'établissements d'enseignement supérieur français et allemands. Elle est dotée de la personnalité morale.

2° – Les prescriptions figurant aux paragraphes 3, 4, 7, 9 et 31a de la Convention adoptée par l'Assemblée générale des Nations Unies, le 21 novembre 1947, sur les immunités et privilèges des institutions spécialisées s'appliqueront tant en République fédérale d'Allemagne qu'en République française.

Article 2

La localisation du siège administratif de l'Université franco-allemande fera l'objet d'un avenant dans un délai de quatre mois à compter de la signature du présent accord.

Article 3

1° – L'Université franco-allemande a pour mission le renforcement de la coopération entre les deux parties dans les domaines de l'enseignement supérieur et de la recherche. A cette fin, elle s'attache à:

1. promouvoir les relations et les échanges entre établissements d'enseignement supérieur français et allemands,
2. mettre en œuvre des activités et des projets d'intérêt commun en matière d'enseignement, de formation initiale et continue, de recherche et de formation de jeunes chercheurs.

2° – Dans ce cadre, elle mène notamment les actions suivantes:

1. Elle suscite, soutient et met en œuvre des programmes d'études franco-allemands dans différentes disciplines et différents cycles d'études, y compris les périodes de stages professionnels.
2. Elle favorise la mise en place de périodes d'études de durée significative dans les établissements partenaires à la condition que les études effectuées et les examens obtenus dans l'établissement partenaire soient validés.
3. Elle appuie l'acquisition, à l'issue de programmes d'études communs, de deux diplômes nationaux de niveau comparable ou de diplômes binationaux des établissements partenaires. Par ailleurs, l'Université franco-allemande peut délivrer ses propres diplômes avec le concours des établissements dès lors que ces derniers sont habilités à délivrer des diplômes de même niveau dans le cadre national, que l'inté-

lichen Abschlusses durch die Integration der Studiengänge gerechtfertigt ist und dieser Abschluß in beiden Ländern ohne weiteres anerkannt werden kann;

4. Förderung von Kooperationsvorhaben im Bereich der Graduiertenausbildung in beiden Ländern;
5. Beteiligung an der Vorbereitung gemeinsamer Vorhaben in Forschung und Entwicklung;
6. Förderung gemeinsamer Weiterbildungsmaßnahmen;
7. Unterstützung der telekommunikativen Vernetzung der Mitgliedshochschulen, insbesondere zur Förderung des Informationsaustausches und des Fernunterrichts;
8. Förderung von Begegnungen im Hochschul- und Forschungsbereich und von Kooperationsvorhaben mit anderen deutschen und französischen Einrichtungen und Behörden unter Einbeziehung der hochschulexternen Berufsausbildung.

Die Deutsch-Französische Hochschule ist offen für die Zusammenarbeit mit Hochschulen anderer, insbesondere europäischer Länder.

(3) Mitglieder der Deutsch-Französischen Hochschule können unter den in Artikel 6 Absatz 2 Nummer 2 genannten Bedingungen deutsche und französische Hochschulen werden, die ein Kooperationsprogramm in den Bereichen Lehre, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Forschung durchführen. Zur Verwirklichung ihrer Ziele unterstützt die Deutsch-Französische Hochschule in curricularer, administrativer und finanzieller Hinsicht die Mitgliedshochschulen und solche Hochschulen, die aufgrund gemeinsamer, den Kriterien der Deutsch-Französischen Hochschule entsprechender Programme Mitglied werden können.

Artikel 4

Die Organe der Deutsch-Französischen Hochschule sind

- der Präsident und der Vizepräsident,
- der Hochschulrat,
- die Versammlung der Mitgliedshochschulen.

Artikel 5

(1) Der Präsident und der Vizepräsident, von denen der eine Deutscher, der andere Franzose ist, werden von der Versammlung der Mitgliedshochschulen auf Vorschlag des Hochschulrats gewählt; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich. Sie tauschen ihr Amt in der Mitte der Amtszeit.

(2) Der Präsident ist für die Umsetzung der Politik der Deutsch-Französischen Hochschule im Rahmen der Beschlüsse des Hochschulrats verantwortlich; er wird vom Vizepräsidenten unterstützt. Der Präsident vertritt die Deutsch-Französische Hochschule nach außen.

(3) Der Präsident verfügt über ein Sekretariat, das von einem Generalsekretär geleitet wird; diesem steht ein Stellvertreter zur Seite. Der Generalsekretär und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten nach Stellungnahme des Hochschulrats ernannt. Der Vizepräsident kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Dienste dieses Sekretariats in Anspruch nehmen.

Artikel 6

(1) Der Hochschulrat besteht aus zweiundzwanzig Mitgliedern; er setzt sich paritätisch zusammen aus

1. dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten,
2. vier Vertretern der staatlichen Behörden: auf deutscher Seite je einem Vertreter der Bundesregierung und der Länder, auf französischer Seite je einem Vertreter des Außenministers und des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers,

gration des cursus d'études justifie la délivrance d'un diplôme unique et que ce diplôme peut jouir de la validité de plein droit dans l'un et l'autre pays.

4. Elle soutient la mise en place d'actions de coopération dans le domaine des formations doctorales respectives des deux pays.
5. Elle participe à la mise en place de projets communs en matière de recherche et de développement.
6. Elle soutient des actions communes de formation continue.
7. Elle appuie le développement d'un réseau de télécommunication entre établissements membres en vue notamment de renforcer les échanges d'informations et l'enseignement à distance.
8. Elle favorise les rencontres dans les domaines de l'enseignement supérieur et de la recherche ainsi que des coopérations avec d'autres institutions et administrations françaises et allemandes, y compris en matière de formation professionnelle extra-universitaire.

L'Université franco-allemande est ouverte à la coopération avec des établissements d'enseignement supérieur de pays tiers, notamment européens.

3° – Peuvent devenir membres de l'Université franco-allemande des établissements d'enseignement supérieur français et allemands qui mettent en œuvre un programme de coopération dans les domaines de l'enseignement, de la formation des jeunes chercheurs et de la recherche, dans les conditions mentionnées au point 2° 2 de l'article 6 du présent accord. Pour réaliser ses objectifs, l'Université franco-allemande apporte un soutien d'ordre pédagogique, administratif et financier aux établissements membres et à ceux qui, par la mise en place de programmes communs conformes aux critères qu'elle établit, sont susceptibles de le devenir.

Article 4

Les organes de l'Université franco-allemande sont:

- le président et le vice-président,
- le conseil d'université,
- l'assemblée des établissements membres.

Article 5

1° – Le président et le vice-président, l'un étant français, l'autre allemand, sont élus par l'assemblée des établissements membres sur proposition du conseil d'université, selon des modalités fixées par le règlement intérieur. Leur mandat est de quatre ans, renouvelable une seule fois. Leurs fonctions alternent à mi-mandat.

2° – Le président, avec le concours du vice-président, est responsable de la mise en œuvre de la politique de l'Université franco-allemande dans le cadre des décisions du conseil d'université. Il la représente à l'égard des tiers.

3° – Le président dispose d'un secrétariat dirigé par un secrétaire général, assisté d'un adjoint. Ceux-ci sont désignés par le président après avis du conseil d'université. Le vice-président peut, dans l'exercice de ses fonctions, faire appel aux services de ce secrétariat.

Article 6

1° – Le conseil d'université comprend vingt-deux membres, en nombre égal pour chaque partie:

1. le président et le vice-président,
2. quatre représentants des administrations publiques: un représentant du ministre des affaires étrangères et un représentant du ministre chargé de l'enseignement supérieur, du côté français, un représentant du Gouvernement fédéral et un représentant des Länder, du côté allemand,

3. acht als Lehrkräfte sowie als Lehrkräfte und Forscher tätigen Wissenschaftlern, von denen vier von der Versammlung der Mitgliedshochschulen, zwei von der deutschen Hochschulrektorenkonferenz, einer von der Conférence des présidents d'université und einer von der Conférence des directeurs d'écoles et de formation d'ingénieurs ernannt werden,
4. vier Mitgliedern, die aufgrund ihrer Sachkompetenz ernannt werden, auf deutscher Seite vom Deutschen Akademischen Austauschdienst und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und auf französischer Seite vom Außenminister und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister,
5. vier Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, die vom Hochschulrat kooptiert werden.

Die Amtszeit der Ratsmitglieder mit Ausnahme der Vertreter der staatlichen Behörden beträgt vier Jahre; sie kann einmal um weitere vier Jahre verlängert werden.

(2) Der Hochschulrat legt die Leitlinien für die Deutsch-Französische Hochschule fest. Darüber hinaus

1. beschließt und bewertet er die Kooperationsprogramme;
2. entscheidet er über die Bedingungen für die Aufnahme von Hochschulen und genehmigt die entsprechenden Übereinkünfte und Mittelzuweisungen;
3. verabschiedet er den Haushalt und genehmigt den Jahresabschluß; erläßt er Richtlinien für eine sorgsame Verwaltung der Haushaltsmittel; bestellt er im Einvernehmen mit den beiden Regierungen je einen deutschen und einen französischen Rechnungsprüfer, die gemeinsam im Rahmen der Vorschriften der Hochschule jährlich die Verwendung ihrer Mittel prüfen und dem Hochschulrat Bericht erstatten; erteilt er nach Prüfung des Berichts der Rechnungsprüfer und einer etwaigen Stellungnahme des Präsidenten diesem Entlastung hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans;
4. genehmigt er den jährlichen Tätigkeitsbericht des Präsidenten.

Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 3 können nur mit Zustimmung der Vertreter der staatlichen Behörden gefaßt werden. Fragen der Lehre und Forschung unterliegen der alleinigen Zuständigkeit der als Lehrkraft und Forscher tätigen Mitglieder des Hochschulrats.

(3) Der Hochschulrat setzt einen wissenschaftlichen Beirat ein, dessen Zusammensetzung von den in Absatz 1 Nummern 1 und 3 genannten Mitgliedern des Hochschulrats bestimmt wird. Die Einzelheiten seiner Einsetzung werden in der Geschäftsordnung geregelt. Der wissenschaftliche Beirat wird insbesondere zu Fragen der Studien- und Forschungsprogramme sowie zur Verleihung von Abschlüssen durch die Deutsch-Französische Hochschule gehört.

Artikel 7

(1) Die Versammlung der Mitgliedshochschulen setzt sich aus je einem Vertreter der Mitgliedshochschulen zusammen. Sie tritt einmal jährlich unter dem Vorsitz des Präsidenten der Deutsch-Französischen Hochschule zusammen. Der Präsident hat kein Stimmrecht.

(2) Die Versammlung der Mitgliedshochschulen ernennt ihre Vertreter im Hochschulrat und wählt auf Vorschlag des Hochschulrats den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Sie nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Präsidenten entgegen.

(3) Die Versammlung der Mitgliedshochschulen kann dem Hochschulrat Vorschläge zu Hochschul- und Forschungsangelegenheiten im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule unterbreiten.

Artikel 8

(1) Die Deutsch-Französische Hochschule verfügt über einen eigenen Haushalt.

3. huit enseignants et enseignants-chercheurs dont quatre sont désignés par l'assemblée des établissements membres d'une part, deux par la conférence des recteurs d'université allemands, un par la Conférence des présidents d'université et un par la conférence des directeurs d'écoles et de formations d'ingénieurs, d'autre part,
4. quatre membres désignés en raison de leurs compétences par le ministre des affaires étrangères et par le ministre chargé de l'enseignement supérieur, du côté français, par l'Office allemand d'échanges universitaires et par l'Association allemande pour la recherche (Deutsche Forschungsgemeinschaft), du côté allemand,
5. quatre personnalités du monde économique, cooptées par le conseil d'université.

Le mandat des membres du conseil autres que les représentants des administrations publiques est de quatre ans, renouvelable une fois.

2° – Le conseil d'université détermine les orientations de l'Université franco-allemande. Par ailleurs,

1. Il arrête les programmes de coopération et les évalue.
2. Il décide des conditions d'adhésion des établissements, approuve les conventions et les subventions correspondantes.
3. Il vote le budget et approuve les comptes. Il élabore les règles assurant la bonne gestion des crédits. Il désigne, en accord avec chacun des deux Gouvernements, deux commissaires aux comptes, l'un français, l'autre allemand, chargés, dans le cadre des règles propres à l'Université franco-allemande, de contrôler en commun chaque année l'utilisation des crédits et de lui en rendre compte. Il donne, après examen du rapport des commissaires aux comptes et des observations éventuelles du président, quitus à ce dernier de sa gestion pour l'exercice en cours.
4. Il approuve le rapport d'activité annuel du président.

Le conseil d'université adopte son règlement intérieur. Les décisions relevant du point 2° 3 du présent article ne peuvent être prises qu'avec l'accord des représentants des administrations publiques. Les questions relatives à l'enseignement et à la recherche relèvent de la seule compétence des enseignants-chercheurs membres du conseil d'université.

3° – Le conseil d'université met en place une commission scientifique dont la composition est arrêtée par les membres du conseil d'université figurant aux points 1 et 3 de l'alinéa 1° du présent article. Les modalités de sa mise en place relèvent du règlement intérieur. La commission scientifique est consultée notamment sur les questions relatives aux programmes d'études et de recherche, ainsi que sur la délivrance de diplômes par l'Université franco-allemande.

Article 7

1° – L'assemblée des établissements membres comprend un représentant de chacun des établissements membres. Elle se réunit une fois par an sous la présidence du président de l'Université franco-allemande. Celui-ci ne participe pas aux votes.

2° – L'assemblée des établissements membres désigne ses représentants au sein du conseil d'université et élit le président ainsi que le vice-président sur propositions du conseil d'université. Le président lui présente son rapport d'activité annuel.

3° – L'assemblée des établissements membres peut formuler auprès du conseil d'université des propositions relatives au domaine de l'enseignement supérieur et de la recherche dans le cadre de l'Université franco-allemande.

Article 8

1° – L'Université franco-allemande dispose de son propre budget.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik stellen der Deutsch-Französischen Hochschule Mittel in vergleichbarer Höhe zur Verfügung. Eine zusätzliche Finanzierung kann aus Mitteln Dritter erfolgen.

(3) Der Präsident hat im Rahmen der Beschlüsse des Hochschulrats die Anordnungsbefugnis für die Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 9

(1) Der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit und der für das Hochschulwesen zuständige französische Minister ernennen einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die mit der Errichtung der Deutsch-Französischen Hochschule beauftragt werden. Ihre Amtszeit endet, sobald die Deutsch-Französische Hochschule über funktionsfähige Organe verfügt.

(2) Die Deutsch-Französische Hochschule übernimmt die Aufgaben des Deutsch-Französischen Hochschulkollegs, das durch eine Vereinbarung durch Notenwechsel vom 12. November 1987 zwischen den beiden Regierungen gegründet wurde. Die Unterzeichnerparteien treffen die für diese Überleitung erforderlichen Regelungen nach Anhörung des Präsidenten der Deutsch-Französischen Hochschule und des Präsidenten des Deutsch-Französischen Hochschulkollegs.

Artikel 10

Dieses Abkommen wird für eine Dauer von vier Jahren geschlossen. Es verlängert sich danach stillschweigend um Zeitabschnitte derselben Dauer, sofern es nicht unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Jahren vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt wird. Das Abkommen kann durch Zusatzabkommen geändert oder ergänzt werden.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Geschehen zu Weimar am 19. September 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

2° – Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République française mettent à sa disposition des fonds d'un montant sensiblement équivalent. L'Université franco-allemande peut par ailleurs bénéficier de financements tiers.

3° – Le président est l'ordonnateur des recettes et des dépenses dans le cadre des décisions du conseil d'université.

Article 9

1° – Le plénipotentiaire de la République fédérale d'Allemagne pour les affaires culturelles dans le cadre du Traité sur la coopération franco-allemande et le ministre français chargé de l'enseignement supérieur désignent un président et un vice-président chargés de la mise en place de l'Université franco-allemande. Leur présidence prend fin dès lors que l'Université franco-allemande dispose des organes nécessaires à son fonctionnement.

2° – L'Université franco-allemande prend en charge les missions du Collège franco-allemand pour l'enseignement supérieur, créé par un accord, sous la forme d'un échange de lettres entre les deux gouvernements, en date du 12 novembre 1987. Les parties signataires prennent les dispositions nécessaires à ce transfert après consultation du président de l'Université franco-allemande et du président du Collège franco-allemand pour l'enseignement supérieur.

Article 10

Le présent accord est conclu pour une durée de quatre ans. Il est ensuite renouvelé tacitement par périodes de même durée, sauf dénonciation qui devra être notifiée, par la voie diplomatique et par écrit, deux ans au moins avant l'expiration du terme de la période en cours. Le présent accord peut être modifié ou complété par des avenants.

Article 11

Chacune des parties contractantes notifie à l'autre l'accomplissement des procédures constitutionnelles requises en ce qui la concerne pour l'entrée en vigueur du présent accord, qui prend effet le premier jour du deuxième mois suivant le jour de la réception de la seconde notification.

Fait à Weimar le 19 septembre 1997, en double exemplaire, en langues allemande et française, les deux textes font également foi.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
Kinkel

Für die Regierung der Französischen Republik
Pour le Gouvernement de la République française
Hubert Vedrine

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-chilenischen Vertrags
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
Vom 20. Mai 1999**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 zu dem Vertrag vom 21. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 1427) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 12 Abs. 2, das dazugehörige Protokoll vom selben Tage sowie das in Bonn am 14. April 1997 unterzeichnete Änderungs- und Ergänzungsprotokoll

am 8. Mai 1999

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 8. April 1999 ausgetauscht worden.

Bonn, den 20. Mai 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-ruandischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Mai 1999

Das in Kigali am 7. Mai 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 7. Mai 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Mai 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Michael Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ruanda
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Sektorprogramm Grundschulbildung“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ruanda –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ruanda beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Arbeitsgespräche zur Entwicklungspolitischen Zusammenarbeit vom 12./13. August 1998 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ruanda und/oder anderen von den beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Sektorprogramm Grundschulbildung“ zu erhalten. Der Finanzierungsbetrag soll als Warenhilfe zur Finanzierung von Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Ausstattung von noch zu benennenden Primarschulen mit didaktischem Material unter anderem für das Fach „Technisch Orientierte Sachkunde“ sowie – in geringerem Umfang – Büromaterial und einfache Büroausstattung für Primarschulen und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet werden. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste, die Bestandteil dieses Abkommens ist, handeln, für die die Akkreditive/Verschiffungsdokumente/Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge/Einfuhrlicenzen nach dem Datum der Zusage der Warenhilfe eröffnet/ausgestellt/abgeschlossen/erteilt worden sind.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ruanda zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, (weitere) Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des Jahres 2006.

(2) Die Regierung der Republik Ruanda, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ruanda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ruanda erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ruanda überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kigali am 7. Mai 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Johanna König

Für die Regierung der Republik Ruanda
Sued

Anlage
zum Abkommen vom 7. Mai 1999
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ruanda
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Sektorprogramm Grundschulbildung)

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Abkommens vom 7. Mai 1999 über Finanzielle Zusammenarbeit aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Beschaffung der Ausstattung von noch zu benennenden Primarschulen insbesondere mit Lehr- und Lernmitteln unter anderem für das Fach „Technisch Orientierte Sachkunde“ sowie – in geringem Umfang – Büromaterial und einfache Büroausstattungen;
 - b) mit der Beschaffung von diesen Gütern in Zusammenhang stehende Consultingleistungen (voraussichtlich der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn).
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel können nur finanziert werden, wenn der angemessene Umgang mit diesen Stoffen bestätigt wird.
3. Ausgeschlossen von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ist die Einfuhr folgender Güter:
 - a) Luxusgüter sowie Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf;
 - b) Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen;
 - c) Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, die gemäß dem PIC-Verfahren zum FAO-Kodex in der jeweils geltenden Fassung als „verboten“ (banned) oder „stark beschränkt“ (severely restricted) eingestuft sind;
 - d) Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und in der Anlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe, sofern diese zur Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden (Bis zur entsprechenden Ergänzung der Anlagen zum Übereinkommen von 1988 gilt statt dessen die Chemikalienliste des Abschlußberichts der Chemical Action Task Force.);
 - e) folgende umweltgefährdende Güter und Stoffe:
 - FCKW und Halone sowie weitere im Montrealer Protokoll geregelte Stoffe sowie Anlagen zu deren Herstellung oder Verwendung;
 - Stoffe gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien;
 - f) Asbest und asbesthaltige Stoffe und Produkte.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren
und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken

Vom 25. Mai 1999

Das Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der in Genf am 13. Mai 1977 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1981 II S. 358; 1984 II S. 799) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe c für

Singapur
in Kraft getreten.

am 18. März 1999

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. November 1998 (BGBl. II S. 3007).

Bonn, den 25. Mai 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Erklärung des Ehwillens,
das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen**

Vom 25. Mai 1999

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (BGBl. 1969 II S. 161) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Bangladesch am 3. Januar 1999
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
angebrachten Vorbehalte

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“Articles 1 and 2

The Government of the People's Republic of Bangladesh reserves the right to apply the provisions of Articles 1 and 2 in so far as they relate to the question of legal validity of child marriage, in accordance with the Personal Laws of different religious communities of the country.

Article 2

The Government of the People's Republic of Bangladesh, in acceding to the Convention will not be bound by the exception clause of Article 2 viz. 'except where a competent authority has granted a dispensation as to age, for serious reasons, in the interest of the intending spouses'."

„Artikel 1 und 2

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch behält sich das Recht vor, die Artikel 1 und 2, soweit sie sich auf die Frage der Rechtsgültigkeit von Kinderehen beziehen, in Übereinstimmung mit dem Personenrecht der verschiedenen Religionsgemeinschaften des Landes anzuwenden.

Artikel 2

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch ist mit dem Beitritt zu dem Übereinkommen nicht durch die Ausnahmeklausel in Artikel 2 gebunden, die lautet „es sei denn, daß die zuständige Behörde aus schwerwiegenden Gründen im Interesse der künftigen Ehegatten Befreiung vom Alterserfordernis erteilt hat“."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. April 1997 (BGBl. II S. 1078).

Bonn, den 25. Mai 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 25. Mai 1999

Das Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

am 3. Januar 1999

Bangladesch
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
abgegebenen Erklärungen

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“Article III

The Government of the People's Republic of Bangladesh will apply Article III of the Convention in consonance with the relevant provisions of the Constitution of Bangladesh and in particular, Article 28(4) allowing special provision in favour of women; Article 29.3 (c) allowing reservation of any class of employment or office for one sex on the ground that it is considered by its nature to be unsuited to members of the opposite sex; and Article 65(3) providing for reservation of 30 seats in the National Assembly for women in addition to the provision allowing women to be elected to any and all of the 300 seats.

Article IX

For the submission of any dispute in terms of this article to the jurisdiction of the International Court of Justice, the consent of all parties to the dispute will be required in each case.”

„Artikel III

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch wendet Artikel III des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung von Bangladesch an; hierzu gehören insbesondere Artikel 28 Absatz 4, der Sonderregelungen zugunsten von Frauen gestattet, Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe c, der es gestattet, jegliche Tätigkeiten oder Ämter mit der Begründung auf ein Geschlecht zu beschränken, daß diese aufgrund ihrer Art als ungeeignet für Vertreter des anderen Geschlechts angesehen werden, und Artikel 65 Absatz 3, durch den zusätzlich zu der Bestimmung, welche die Wahl von Frauen auf alle 300 Sitze ermöglicht, 30 Sitze in der Nationalversammlung für Frauen reserviert sind.

Artikel IX

Die Vorlage einer Streitigkeit im Sinne des Artikels IX beim Internationalen Gerichtshof bedarf in jedem Fall der Zustimmung aller Streitparteien.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (BGBl. II S. 145).

Bonn, den 25. Mai 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9
der Internationalen Arbeitsorganisation über die Stellenvermittlung für Seeleute

Vom 25. Mai 1999

Australien hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 31. August 1998 die Kündigung des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juli 1920 über die Stellenvermittlung für Seeleute (RGBl. 1925 II S. 166) notifiziert.

Nach Artikel 16 des Übereinkommens wird die Kündigung am 31. August 1999 wirksam werden.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. Mai 1930 (RGBl. II S. 776) und vom 17. Juli 1995 (BGBl. II S. 678).

Bonn, den 25. Mai 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

Bekanntmachung
des deutsch-mazedonischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit

Vom 25. Mai 1999

Das in Skopje am 16. Oktober 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 17 Abs. 1

am 13. Januar 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Gleichzeitig ist nach Artikel 17 Abs. 2 dieses Abkommens das Abkommen vom 28. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit (BGBl. 1970 II S. 1375) im Verhältnis zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung außer Kraft getreten.

Bonn, den 25. Mai 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die mazedonische Regierung –

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu entwickeln und zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß der kulturelle Austausch die Zusammenarbeit zwischen den Völkern sowie das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensformen anderer Völker fördert,

eingedenk des historischen Beitrags beider Völker zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas und in dem Bewußtsein, daß Pflege und Erhalt von Kulturgütern verpflichtende Aufgaben sind,

in dem Wunsch, die kulturellen Beziehungen in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Wissenschaft, zwischen der Bevölkerung beider Länder auszubauen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern, die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Wissenschaft und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln und damit zur europäischen kulturellen Identität beizutragen.

Artikel 2

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete des anderen Landes zu vermitteln, werden die Vertragsparteien entsprechende Maßnahmen durchführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der Darstellenden und Bildenden Künste zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;
4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei Übersetzungen von Werken der schöngeistigen und wissenschaftlichen Literatur und der Fachliteratur.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, allen interessierten Personen breiten Zugang zu Sprache, Kultur, Literatur und Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen. Sie unterstützen entsprechende staatliche und private Initiativen und

Institutionen. Sie ermöglichen und erleichtern im jeweils eigenen Land Förderungsmaßnahmen der anderen Seite und die Unterstützung lokaler Initiativen und Einrichtungen.

(2) Dies gilt für den Ausbau der Sprachkenntnisse an Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, einschließlich denen der Erwachsenenbildung. Maßnahmen der Sprachförderung sind insbesondere:

- Vermittlung und Entsendung von Lehrern, Lektoren und Fachberatern;
- Bereitstellung von Lehrbüchern und Lehrmaterial sowie die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Lehrbüchern;
- die Teilnahme von Lehrern und Studenten an Aus- und Fortbildungskursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden, sowie ein Erfahrungsaustausch über moderne Technologien des Fremdsprachenunterrichts;
- die Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk und Fernsehen für die Kenntnis und Verbreitung der jeweils anderen Sprache bieten.

(3) Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten in dem Bemühen, in den Lehrbüchern eine Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur des anderen Landes zu erreichen, die das bessere gegenseitige Verständnis fördert.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit in allen ihren Formen in den Bereichen der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen, allgemein- und berufsbildender Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen, anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen und deren Verwaltungen, der Bibliotheken und Archive sowie der Denkmalpflege. Sie ermutigen diese Institutionen in ihren Ländern:

1. zur Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von gemeinsamem Interesse sind;
2. die gegenseitige Entsendung von Delegationen und Einzelpersonen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustauschs einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien zu unterstützen;
3. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Doktoranden, Studenten, Schülern und Auszubildenden zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;
4. den Zugang zu Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen und deren wissenschaftliche Nutzung soweit wie möglich zu erleichtern und den Austausch auf dem Gebiet von Information und Dokumentation sowie von Archivalienreproduktionen zu unterstützen;
5. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen für Lehr- und Forschungszwecke sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;
6. die Beziehungen zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern;

7. auf den Gebieten der Pflege, der Restaurierung und des Schutzes historischer und kultureller Denkmäler zusammenzuarbeiten.

Artikel 5

Die Vertragsparteien sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Studenten und Wissenschaftlern des anderen Landes Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und den Austausch im Bereich von Bildung und Wissenschaft durch weitere Maßnahmen, darunter durch Erleichterung der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung und der Aufenthaltsbedingungen im Gastland, in geeigneter Weise zu unterstützen.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden die Bedingungen prüfen, unter denen Studiennachweise sowie Abschlusssdiplome der Hochschulen des anderen Landes für akademische Zwecke anerkannt werden können.

Artikel 7

Die Vertragsparteien sehen in der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft große Bedeutung für die Ausgestaltung ihrer Beziehungen. Sie werden diese Zusammenarbeit nach Kräften unterstützen und nach Bedarf Absprachen hierzu treffen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien sehen in der Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung ihrer Beziehungen und erklären sich bereit, diese Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die Zusammenarbeit der betreffenden Anstalten in ihren Ländern sowie die Herstellung und den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sie ermutigen zur Zusammenarbeit im Buch- und Verlagswesen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien ermöglichen direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen wie Gewerkschaften, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, politischen und sonstigen Stiftungen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit. Sie ermutigen solche nichtstaatlichen Organisationen, Vorhaben durchzuführen, die auch den Zielen dieses Abkommens dienen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der Jugendarbeit und Institutionen der Jugendhilfe zu fördern.

Artikel 12

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern, Trainern, Sportfunktionären und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports – auch an Schulen und Hochschulen – zu fördern.

Artikel 13

Die Vertragsparteien erleichtern und ermutigen die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf regionaler und lokaler Ebene.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturinstitute, Kulturzentren, ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen der Wissenschaftsorganisationen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bibliotheken, Lesesäle sowie öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen. Den entsandten Fachkräften dieser Institutionen sind im offiziellen Auftrag wissenschaftlich, kulturell oder pädagogisch tätige, mit Einzelaufträgen entsandte oder vermittelte Fachkräfte gleichgestellt.

(3) Den kulturellen Einrichtungen der Vertragsparteien werden die Möglichkeit der freien Entfaltung aller für Einrichtungen dieser Art üblichen Aktivitäten einschließlich Reisefreiheit sowie freier Publikumszugang garantiert.

(4) Der Status der in den Absätzen 1 und 2 genannten kulturellen Einrichtungen und der von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Auftrag entsandten oder vermittelten Fachkräfte wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt. Die Anlage tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

Artikel 15

Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei als Gemischte Kommission abwechselnd in beiden Ländern zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und um Empfehlungen und Programme für die weitere kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Wissenschaft zu erarbeiten. Näheres wird auf diplomatischem Weg geregelt.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen wird vom Tage der Unterzeichnung an nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig angewendet.

(2) Mit der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens wird das Abkommen vom 28. Juli 1969 über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Verhältnis zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung nicht mehr angewendet.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 28. Juli 1969 über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Verhältnis zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung außer Kraft.

Artikel 18

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Gültigkeit um jeweils weitere fünf Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Skopje am 16. Oktober 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die mazedonische Regierung
Handziski

**Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der mazedonischen Regierung
über kulturelle Zusammenarbeit**

1. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 14 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren Fachkräfte und andere Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder auf kulturellem, pädagogischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet im offiziellen Auftrag entsandt oder vermittelt werden.
2. Die Anzahl der entsandten oder vermittelten Fachkräfte muß in angemessenem Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die jeweilige Einrichtung dient.
3. (1) Die unter Nummer 1 genannten Personen, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlands besitzen, sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen erhalten auf Antrag gebührenfrei eine Aufenthaltserlaubnis von den zuständigen Behörden des Gastlands. Die Aufenthaltserlaubnis wird bevorzugt erteilt und beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise des Berechtigten im Rahmen ihrer Gültigkeit. Für die Tätigkeit an den in Artikel 14 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen benötigen die entsandten und vermittelten Fachkräfte sowie ihre Ehegatten keine Arbeitserlaubnis.
(2) Aufenthaltserlaubnisse nach Nummer 3 Absatz 1 müssen vor der Ausreise bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Gastlands eingeholt werden. Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können im Gastland gestellt werden.
4. Die Vertragsparteien gewähren den unter Nummer 1 genannten Personen, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlands besitzen, sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unter den Voraussetzungen der Nummer 3 ungehinderte Reisemöglichkeiten in ihrem Hoheitsgebiet.
5. Familienangehörige im Sinne von Nummer 3 Absatz 1 und Nummer 4 sind der Ehegatte und die im Haushalt lebenden minderjährigen ledigen Kinder.
6. (1) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Abgaben für Ein- und Wiederausfuhr
 - a) für Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände (z.B. technische Geräte, Möbel, belichtete Filme, Bücher, Zeitschriften, Bild- und Tonmaterial) einschließlich eines oder mehrerer Kraftfahrzeuge, die für die Tätigkeit der unter Nummer 1 bezeichneten kulturellen Einrichtungen eingeführt werden;
 - b) für Umzugsgut einschließlich Kraftfahrzeugen der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen, das mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist und innerhalb von zwölf Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlands eingeführt wird;
 - c) für zum persönlichen Bedarf der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen bestimmte Arzneimittel sowie für auf dem Postwege eingeführte Geschenke.
- (2) Abgabefrei eingeführte Gegenstände dürfen im Gastland erst dann abgegeben oder veräußert werden, wenn die ausgesetzten Abgaben entrichtet wurden oder nachdem die Gegenstände mindestens drei Jahre im Gastland in Gebrauch waren.
7. Die Vertragsparteien unterstützen die unter Nummer 1 genannten Personen und ihre Familien bei der Registrierung der eingeführten Kraftfahrzeuge.
8. Die steuerliche Behandlung der Gehälter und Bezüge der unter Nummer 1 genannten Personen richtet sich nach den jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.
9. (1) Die von den in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen organisierte künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind.
(2) Neben dem entsandten Personal können die in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen auch Ortskräfte einstellen. Aufnahme und Gestaltung des Arbeitsverhältnisses der Ortskräfte richten sich nach den Rechtsvorschriften der empfangenden Vertragspartei.
(3) Die in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen können mit Ministerien, anderen öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen unmittelbar verkehren.
(4) Die Ausstattung der in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, einschließlich der technischen Geräte und der Materialien sowie ihr Vermögen sind Eigentum der entsendenden Vertragspartei.
10. (1) Die Vertragsparteien gewähren den kulturellen Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei für die von ihnen erbrachten Leistungen umsatzsteuerliche Vergünstigungen im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.
(2) Sonstige Fragen, die mit der Besteuerung der kulturellen Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter zusammenhängen, werden, soweit erforderlich, durch Notenwechsel geregelt.
11. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in beiden Ländern auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel geregelt werden.
12. Den unter Nummer 1 genannten Personen und ihren Familien werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Gastlands
 - in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen die gleichen Heimschaffungserleichterungen gewährt, welche die beiden Regierungen ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften einräumen,
 - die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Falle der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und
den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten
über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 25. Mai 1999

I.

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1998 zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie dem Zusatzprotokoll (BGBl. 1998 II S. 1338) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel V Abs. 3 Satz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 24. Oktober 1998
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 24. September 1998 beim amerikanischen Außenministerium hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist weiterhin für die folgenden Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	8. Juni 1996
Belgien	am	9. November 1997
Bulgarien	am	28. Juni 1996
Estland	am	6. September 1996
Finnland	am	1. August 1997
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Georgien	am	18. Juni 1997
Italien	am	23. Oktober 1998
Kanada	am	1. Juni 1996
Kasachstan	am	6. Dezember 1997
Lettland	am	19. Mai 1996
Litauen	am	14. September 1996
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	19. Juli 1996
Moldau, Republik	am	31. Oktober 1997
Niederlande	am	26. Juli 1997
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts		
Norwegen	am	3. November 1996
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts		
Österreich	am	2. September 1998
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen		
Polen	am	4. Mai 1997
Rumänien	am	5. Juli 1996
Schweden	am	13. Dezember 1996
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts		
Slowakei	am	13. Januar 1996
Slowenien	am	17. Februar 1996
Spanien	am	6. März 1998
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts		
Tschechische Republik	am	26. April 1996
Ungarn	am	13. Januar 1996
Usbekistan	am	1. März 1997
Vereinigte Staaten	am	13. Januar 1996.

II.

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1998 zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie dem Zusatzprotokoll (BGBl. 1998 II S. 1338) wird bekanntgemacht, daß das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel II Abs. 4 für die

Bundesrepublik Deutschland am 24. Oktober 1998
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 24. September 1998 beim amerikanischen Außenministerium hinterlegt worden.

Das Zusatzprotokoll ist ferner für die folgenden Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	8. Juni 1996
Belgien	am	9. November 1997
Bulgarien	am	28. Juni 1996
Estland	am	6. September 1996
Finnland	am	1. August 1997
Georgien	am	18. Juni 1997
Italien	am	23. Oktober 1998
Kanada	am	1. Juni 1996
Kasachstan	am	6. Dezember 1997
Lettland	am	1. Juni 1996
Litauen	am	14. September 1996
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	19. Juli 1996
Moldau, Republik	am	31. Oktober 1997
Niederlande	am	26. Juli 1997
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts		
Norwegen	am	3. November 1996
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts		
Österreich	am	2. September 1998
Polen	am	4. Mai 1997
Rumänien	am	5. Juli 1996
Schweden	am	13. Dezember 1996
Slowakei	am	18. September 1996
Slowenien	am	1. Juni 1996
Spanien	am	6. März 1998
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts		
Tschechische Republik	am	1. Juni 1996
Ungarn	am	1. Juni 1996
Usbekistan	am	1. März 1997.

III.

Die folgenden Staaten haben bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden Erklärungen abgegeben oder Vorbehalte angebracht:

Deutschland am 24. September 1998 zu dem Übereinkommen und dem Zusatzprotokoll:

„Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß Artikel I des Übereinkommens vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen das in der Bundesrepublik Deutschland geltende EU-Recht hinsichtlich der Befreiung ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder von Steuern und sonstigen Abgaben unberührt läßt.

Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß Artikel II des Übereinkommens vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen nach dem Sinn und Zweck des Übereinkommens seiner Anwendung auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht.“

Finnland am 2. Juli 1997 zu dem Übereinkommen:

(Übersetzung)

„The acceptance of the jurisdiction by military authorities of a sending state in accordance with Article VII of the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces by Finland does not apply to the exercise, on the territory of Finland, of the jurisdiction by courts of a sending state.“

„Die Anerkennung der Gerichtsbarkeit der Militärbehörden eines Entsendestaates nach Artikel VII des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen durch Finnland gilt nicht für die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Gerichte eines Entsendestaates im Hoheitsgebiet von Finnland.“

Niederlande am 26. Juni 1997 zu dem Übereinkommen und zu dem Zusatzprotokoll:

(Übersetzung)

„The Kingdom of the Netherlands will be bound by the Agreement among the States Parties to the North Atlantic Treaty and the other States participating in the Partnership for Peace regarding the Status of their Forces only with respect to those other States participating in the Partnership for Peace which in addition to ratifying, accepting or approving the Agreement, also ratify, accept or approve the Additional Protocol to the Agreement.“

„Das Königreich der Niederlande wird durch das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen nur in bezug auf diejenigen anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten gebunden sein, die zusätzlich zu dem Übereinkommen auch das Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen ratifizieren, annehmen oder genehmigen.“

Norwegen am 4. Oktober 1996 zu dem Übereinkommen und zu dem Zusatzprotokoll:

(Übersetzung)

„The Government of Norway will be bound by the Agreement among the States Parties to the North Atlantic Treaty and the other States participating in the Partnership for Peace regarding the Status of their Forces only with respect to those other States participating in the Partnership for Peace which in addition to ratifying the Agreement, also ratify the Additional Protocol to the Agreement among the States Parties to the North Atlantic Treaty and the other States participating in the Partnership for Peace regarding the Status of their Forces.“

„Die Regierung von Norwegen wird durch das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen nur in bezug auf diejenigen anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten gebunden sein, die zusätzlich zu dem Übereinkommen auch das Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen ratifizieren.“

Österreich am 3. August 1998 zu dem Übereinkommen:

(Übersetzung)

„Statements by Austria made at the occasion of the ratification of the 'Agreement among the States Parties of the North Atlantic Treaty and the Other States Participating in the Partnership for Peace Regarding the Status of their Forces' (PfP-SOFA)“

In entering into this Agreement, the Government of Austria wishes to put the PfP signatories on notice that

the acceptance of the jurisdiction by military authorities of the sending state in accordance with Article VII of the 'Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty Regarding the Status of their Forces' (NATO-SOFA) by Austria does not apply to the exercise, on the territory of Austria, of the jurisdiction by courts of a sending state;

„Stellungnahmen Österreichs aus Anlaß der Ratifikation des 'Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen' (PfP-SOFA)“

Beim Beitritt zu dem Übereinkommen möchte die Regierung von Österreich die PfP-Unterzeichnerstaaten davon in Kenntnis setzen,

daß die Anerkennung der Gerichtsbarkeit der Militärbehörden des Entsendestaates nach Artikel VII des 'Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen' (NATO-SOFA) durch Österreich nicht für die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Gerichte eines Entsendestaates im Hoheitsgebiet von Österreich gilt;

Austria will hand over members of a force or civilian component or their dependents to the authorities of the sending state in accordance with Article VII, Sect. 5a, of this agreement under the condition that the death penalty will not be imposed by the sending state when exercising criminal jurisdiction according to the provisions of Art. VII of this agreement.

Statement by Austria regarding the interpretation of the 'Agreement among the States Parties to the North Atlantic Treaty and the Other States Participating in the Partnership for Peace Regarding the Status of their Forces' ('PfP-SOFA')

It is the understanding of Austria

1. that Article II of the 'Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty Regarding the Status of their Forces' ('NATO-SOFA') also applies to the activities of military authorities under Article VII of this agreement;
2. that the law of Austria, which is to be respected in accordance with Article II of the NATO-SOFA, comprises inter alia
 - (i) the relevant international instruments applicable under Austrian law;
 - (ii) Austrian legislation relevant to the import, export and transfer of war material under this agreement (see attached list); [List not attached]
3. and that existing Austrian constitutional legislation in the field of security and defence will not be affected by the application of this agreement."

daß Österreich Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder deren Angehörige nach Artikel VII Absatz 5 Buchstabe a des Abkommens unter der Bedingung an die Behörden des Entsendestaates übergeben wird, daß der Entsendestaat bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nach Artikel VII des Abkommens nicht die Todesstrafe verhängt.

Stellungnahme Österreichs bezüglich der Auslegung des 'Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen' ('PfP-SOFA')

Österreich ist der Auffassung,

1. daß Artikel II des 'Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen' ('NATO-SOFA') auch für die Tätigkeit von Militärbehörden nach Artikel VII des Abkommens gilt;
2. daß das Recht Österreichs, das nach Artikel II des NATO-SOFA zu achten ist, unter anderem folgendes umfaßt:
 - i) die einschlägigen internationalen Übereinkünfte, die nach österreichischem Recht anzuwenden sind;
 - ii) die in bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr und Verbringung von Kriegsmaterial nach dem Abkommen einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften (siehe beigegefügte Liste); [Liste ist nicht beigegefügt];
3. daß das bestehende österreichische Verfassungsrecht im Bereich Sicherheit und Verteidigung von der Anwendung des Abkommens nicht berührt wird."

Schweden am 13. November 1996 zu dem Übereinkommen:

(Übersetzung)

"The Government of Sweden does not consider itself bound by Article I of the Agreement among the States Parties to the North Atlantic Treaty and the other States Participating in the Partnership for Peace regarding the status of their Forces, to the extent that this Article refers to the provisions of Article VII of the agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the status of their Forces, which gives sending States the right to exercise jurisdiction within the territory of a receiving State, when Sweden is such a receiving State. The reservation does not cover appropriate measures taken by the military authorities of sending States which are immediately necessary to ensure the maintenance of order and security within the force."

„Die Regierung von Schweden betrachtet sich durch Artikel I des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen nicht gebunden, soweit sich dieser Artikel auf Artikel VII des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen bezieht, der dem Entsendestaat das Recht gibt, im Hoheitsgebiet eines Aufnahmestaates die Gerichtsbarkeit auszuüben, und sofern Schweden ein solcher Aufnahmestaat ist. Der Vorbehalt bezieht sich nicht auf von den Militärbehörden des Entsendestaates ergriffene angemessene Maßnahmen, die unmittelbar notwendig sind, um die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Truppe zu gewährleisten.“

Spanien am 4. Februar 1998 zu dem Übereinkommen und zu dem Zusatzprotokoll:

(Übersetzung)

"Spain shall remain bound by the Agreement Among the States Parties to the

„Spanien bleibt durch das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des

North Atlantic Treaty and the Other States Participating in the Partnership for Peace Regarding the Status of their Forces only with respect to the other States participating in the Partnership for Peace that shall have ratified the Agreement and its Additional Protocol."

Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen nur in bezug auf die anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten, die das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll dazu ratifiziert haben, gebunden."

Bonn, den 25. Mai 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten**

Vom 26. Mai 1999

Australien hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 8. Februar 1996 die am gleichen Tag wirksam gewordene Erstreckung des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (BGBl. 1928 II S. 509) auf die Norfolkinsel notifiziert.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 18 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. März 1996 (BGBl. II S. 382).

Bonn, den 26. Mai 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum
für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

Vom 26. Mai 1999

I.

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) ist in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 zur Änderung des vorgenannten Übereinkommens (BGBl. 1990 II S. 1670) geänderten Fassung nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 des Änderungsprotokolls für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahrein	am	27. Februar 1998
Belize	am	22. August 1998
China	am	31. Juli 1992
El Salvador	am	22. Mai 1999
Gambia	am	16. Januar 1997
Israel	am	12. März 1997
Jamaika	am	7. Februar 1998
Kolumbien	am	18. Oktober 1998
Kongo	am	18. Oktober 1998
Luxemburg	am	15. August 1998
Madagaskar	am	25. Januar 1999
Malawi	am	14. März 1997
Monaco	am	20. Dezember 1997
Mongolei	am	8. April 1998
Nicaragua	am	30. November 1997
Syrien, Arabische Republik	am	5. Juli 1998
Thailand	am	13. September 1998.

II.

Die Änderungen von 1987 des vorgenannten Übereinkommens (BGBl. 1995 II S. 218) sind nach seinem Artikel 10^{bis} Abs. 6 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahrein	am	27. Februar 1998
Belize	am	22. August 1998
Gambia	am	16. Januar 1997
Israel	am	12. März 1997
Luxemburg	am	15. August 1998
Madagaskar	am	25. Januar 1999
Monaco	am	20. Dezember 1997.

Das Vereinigte Königreich hat am 8. September 1998 der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Erstreckung des Übereinkommens in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 und die Änderungen von 1987 geänderten Fassung auf Guernsey und das Britische Territorium im Indischen Ozean notifiziert. Gemäß Artikel 10 Abs. 2 des Übereinkommens ist die Erstreckung am 8. Januar 1999 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. Oktober 1997 (BGBl. II S. 1823, 1824).

Bonn, den 26. Mai 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27
der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung
an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken**

Vom 26. Mai 1999

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1929 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (RGBl. 1933 II S. 940) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. März 1996 (BGBl. II S. 384).

Bonn, den 26. Mai 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über die Ergänzung der Anlage 2
zum deutsch-polnischen Abkommen
über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Vom 27. Mai 1999

Die Anlage 2 (Liste der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in der Republik Polen) zu dem Abkommen von 23. Juli 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (BGBl. 1998 II S. 1011) ist von der dazu gemäß Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 des Abkommens ermächtigten Ständigen Expertenkommission nach Artikel 7 um nachfolgenden Punkt 14 ergänzt worden:

„14. Nichtstaatliche Hochschulen, die zur Vergabe des Magistergrads berechtigt sind

Białystok	Wyższa Szkoła Finansów i Zarządzania
Częstochowa	Wyższa Szkoła Języków Obcych i Ekonomii
Katowice	Górnośląska Wyższa Szkoła Handlowa
Katowice	Wyższa Szkoła Zarządzania Marketingowego i Języków Obcych
Koszalin	Bałtycka Wyższa Szkoła Humanistyczna
Łowicz	Mazowiecka Wyższa Szkoła Humanistyczno – Pedagogiczna
Nowy Sącz	Wyższa Szkoła Biznesu – National Louis University
Płock	Szkoła Wyższa im. Pawła Włodkowica
Poznań	Schola Posnaniensis – Wyższa Szkoła Sztuki Stosowanej

Poznań	Wyższa Szkoła Zarządzania i Bankowości
Pułtusk	Wyższa Szkoła Humanistyczna
Szczecin	Zachodniopomorska Szkoła Biznesu
Warszawa	Europejska Akademia Sztuk
Warszawa	Europejska Wyższa Szkoła Prawa i Administracji
Warszawa	Polsko-Japońska Wyższa Szkoła Technik Komputerowych
Warszawa	Prywatna Wyższa Szkoła Businessu i Administracji
Warszawa	Szkoła Nauk Ścisłych
Warszawa	Szkoła Wyższa Psychologii Społecznej
Warszawa	Warszawska Szkoła Biznesu
Warszawa	Wyższa Szkoła Ekonomiczna
Warszawa	Wyższa Szkoła Handlu i Prawa
Warszawa	Wyższa Szkoła Pedagogiczna Towarzystwa Wiedzy Pow- szechnej
Warszawa	Wyższa Szkoła Przedsiębiorczości i Zarządzania im. Leona Koźmińskiego
Warszawa	Wyższa Szkoła Ubezpieczeń i Bankowości
Warszawa	Wyższa Szkoła Zarządzania
Warszawa	Wyższa Szkoła Zarządzania i Marketingu.“

Bonn, den 27. Mai 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-tunesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Juni 1999

Das in Tunis am 21. Dezember 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 4. Mai 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juni 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bohnet

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1998

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 23. bis 25. März 1998 in Tunis geführten deutsch-tunesischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

a) für die Vorhaben

aa) „Abwasserentsorgung von Klein- und Mittelstädten“ ein Darlehen bis zu insgesamt 2 700 000 DM (in Worten: zwei Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark)

bb) „Privatsektorförderung (Mise à Niveau-Programm)“ ein Darlehen bis zu insgesamt 5 000 000 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

b) für die Vorhaben

aa) „Ländliche Trinkwasserversorgung IV“ einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) bis zu insgesamt 8 300 000 DM (in Worten: acht Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark)

bb) „Studien- und Fachkräftefonds IV“ einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) bis zu insgesamt 1 000 000 DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß das unter dem Doppelbuchstaben aa genannte Vorhaben als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages (nicht rückzahlbar) erfüllt;

c) für das Vorhaben „Entsorgung und Lagerung von Industriemüll“ für eine notwendige Begleitmaßnahme einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) bis zu insgesamt 2 000 000 DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und die Verwendung als Begleitmaßnahme bestätigt worden ist;

d) für das Vorhaben „Privatsektorförderung (Mise à Niveau-Programm)“ für eine notwendige Begleitmaßnahme einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) bis zu insgesamt 1 000 000 DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und die Verwendung als Begleitmaßnahme bestätigt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Beträgen im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften bis zu 32 800 000 DM (in Worten: zweiunddreißig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorhaben zu übernehmen.

(3) Reprogrammierungen

a) Mittel in Höhe von 6 000 000 DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Abwasserbeseitigung Zuckerkomplex Bou Salem“ (Abkommen vom 3. Februar 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1992) werden als Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) für das Vorhaben „Ländliche Trinkwasserversorgung IV“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt;

b) – Mittel in Höhe von 3 500 000 DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Verkehrsleitsystem Stadtbahn Tunis“ (Finanzierungszusage durch Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 26. September 1995 an die Botschaft der Tunesischen Republik in Bonn)

– sowie Mittel in Höhe von 3 800 000 DM (in Worten: drei Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Abwasserbeseitigung Nefza (Talsperrenschutz), Kairouan und Sousse (Stadtrandgebiete)“ (Abkommen vom 18. Dezember 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1997)

werden als Darlehen zur Finanzierung des Vorhabens „Abwasserentsorgung von Klein- und Mittelstädten“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

c) Mittel in Höhe von 1 435 000 DM (in Worten: eine Million vierhundertfünfunddreißigtausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Wasserüberleitung Sejenane-Joumine“ (Abkommen vom 18. Juni 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit) werden als Darlehen zur Finanzierung des Vorhabens „Privatsektorförderung (Mise à Niveau-Programm)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Können die in Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Bestätigungen nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Tunesischen Republik, von der

Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben Darlehen bis zur Höhe der vorgesehenen Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) zu erhalten.

(5) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(6) Wird das in Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder ein selbsthilfeorientiertes Vorhaben zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege von Finanzierungsbeiträgen (nicht rückzahlbar) erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar), andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(7) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Tunesischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung oder Beratung der in Artikel 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(8) Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 7 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für die vorstehend genannten Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungs- und Darlehensver-

träge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

(2) Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge.

(3) Die Regierung der Tunesischen Republik garantiert etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Tunesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tunis am 21. Dezember 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Dietmar Kreusel

Für die Regierung der Tunesischen Republik
Anour Berraies

**Bekanntmachung
der deutsch-kasachischen Vereinbarung
über den Abschluß der auf die Republik Kasachstan entfallenden Teile
des Umschulungsprogramms gemäß Artikel 4 Abs. 1 des deutsch-sowjetischen Abkommens
vom 9. Oktober 1990 über einige überleitende Maßnahmen**

Vom 1. Juni 1999

Die durch Notenwechsel vom 5. Dezember 1997/21. April 1999 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über den Abschluß der auf die Republik Kasachstan entfallenden Teile des Umschulungsprogramms gemäß Artikel 4 Abs. 1 des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 9. Oktober 1990 über einige überleitende Maßnahmen (BGBl. 1990 II S. 1654) ist nach ihrem letzten Absatz

am 21. April 1999

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Almaty, den 5. Dezember 1997

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung über den Abschluß der auf die Republik Kasachstan entfallenden Teile des Umschulungsprogramms gemäß Artikel 4 Absatz 1 des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 9. Oktober 1990 über einige überleitende Maßnahmen vorzuschlagen:

1. In den Jahren 1991 bis 1996 stellte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Republik Kasachstan für die Durchführung eines Umschulungsprogramms für aus Deutschland zurückgekehrte Militärangehörige und ihre Familienangehörigen einen Betrag von DM 3,61 Mio zur Verfügung.
2. Dieses Umschulungsprogramm wurde auf der Grundlage folgender völkerrechtlicher Vereinbarungen durchgeführt:
 - Artikel 1 und 4 des Abkommens vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen.
 - Vereinbarung vom 21. Juni 1991 zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit und Soziale Fragen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Artikel 4 des Abkommens vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen.
 - Memorandum of Understanding vom 4. März 1992 zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, dem Verteidigungsministerium der Republik Weißrußland, dem Staatskomitee für Verteidigung der Republik Kasachstan, dem Vorsitzenden des Russischen Teils der Gemischten Arbeitsgruppe, dem Verteidigungsministerium der Ukraine und der Gemischten Arbeitskommission zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit und Soziale Fragen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 21. Juni 1991 zu Artikel 4 des Abkommens

vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen.

3. Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Programmmittel in Höhe von DM 3,61 Mio (drei Millionen sechshundertzehntausend Deutsche Mark) wurden in voller Höhe und zweckentsprechend bis zum 31. Dezember 1996 verausgabt. Es besteht Einvernehmen, daß damit die Leistungen, die die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Kasachstan in den unter Nummer 2 angeführten Vereinbarungen zugesagt hatte, vollständig erbracht sind.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und russischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Kasachstan mit den unter Nummern 1 bis 4 gemachten Aussagen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Henning von Wistinghausen

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Kasachstan
Herr Kassymschomart Tokajev
Almaty

(Übersetzung)

Außenminister
der Republik Kasachstan

Astana, 21. April 1999

Euer Exzellenz,

ich beehre mich, den Erhalt der Note des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Kasachstan, Herrn Henning von Wistinghausen, vom 5. Dezember 1997 zu bestätigen, in welcher im Namen Ihrer Regierung vorgeschlagen wurde, eine Übereinkunft über den Abschluß der auf die Republik Kasachstan entfallenden Teile des Programms der Umschulung der entsprechend Punkt 1 Artikel 4 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über einige Überleitungsmaßnahmen vom 9. Oktober 1990 für vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland abgezogene Militärangehörige der UdSSR und ihre Familienmitglieder abzuschließen.

Ich habe außerdem die Ehre, das Einverständnis der Regierung der Republik Kasachstan mit den Punkten 1–3 Ihrer Note mitzuteilen; dabei geht es im einzelnen um folgendes:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich halte es für möglich, die Note der deutschen Seite vom 12. Dezember 1997 und diese Note als erreichte Übereinkunft zu dem entsprechenden Problem zwischen unseren Regierungen zu betrachten, die mit dem Datum dieser Note: 21. April 1999 in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Euer Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

K. Tokajew

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Michael Libal

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 53
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der
Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen**

Vom 2. Juni 1999

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 53 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen (BGBl. 1988 II S. 674) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (BGBl. II S. 113).

Bonn, den 2. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-rumänischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 4. Juni 1999

Das in Bukarest am 24. November 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 13 Abs. 1

am 21. Januar 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung von Rumänien,
im folgenden die Vertragsparteien genannt –

in der Absicht, den Schutz aller Verschlusssachen zu gewährleisten, die im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei oder auf deren Veranlassung eingestuft und der anderen Vertragspartei über Behörden oder hierzu ermächtigte private Stellen übermittelt wurden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand, Begriffsbestimmung und Vergleichbarkeit

(1) Gegenstand dieses Abkommens ist, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen für alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit sowie für Verträge und Aufträge zu schaffen.

(2) Verschlusssachen im Sinne dieses Abkommens sind:

a) In der Bundesrepublik Deutschland:

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

b) In Rumänien:

Daten, Informationen, Tatsachen, Dokumente, Gegenstände und Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Darstellungsform, die gegen öffentliche Verbreitung geschützt werden müssen. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer zuständigen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

(3) Die Vertragsparteien legen fest, daß folgende Verschlusssachengrade vergleichbar sind:

Bundesrepublik Deutschland	Rumänien
GEHEIM	STRICT SECRET
VS-VERTRAULICH	SECRET
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	SECRET DE SERVICIU

(4) Für Verschlusssachen des Verschlusssachengrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/SECRET DE SERVICIU finden die nachstehenden Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 und 4, Artikel 6 Absatz 1 sowie Artikel 7 keine Anwendung.

Artikel 2

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts alle geeigneten Maßnahmen, um Verschlusssachen, die nach diesem Abkommen übermittelt werden oder beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Verschlusssachenauftrag entstehen, zu schützen. Die Vertragsparteien gewähren derartigen Verschlusssachen mindestens den gleichen

Geheimschutz, wie er im Verfahren für eigene Verschlusssachen des entsprechenden Verschlusssachengrads gilt.

(2) Die Vertragsparteien werden die empfangenen Verschlusssachen nicht ohne vorherige Zustimmung der Behörde, die die Einstufung veranlaßt hat, Dritten zugänglich machen, unabhängig von den innerstaatlichen Regelungen der Vertragsparteien für die Änderung beziehungsweise Aufhebung von Verschlusssachengraden. Die Verschlusssachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die Verschlusssachen dürfen insbesondere nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, deren Aufgaben die Kenntnis notwendig machen.

(3) Die Verschlusssachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die hierzu ermächtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muß wie die für den Zugang zu innerstaatlichen Verschlusssachen der entsprechenden Einstufung.

(4) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung der Regelungen dieses Abkommens.

Artikel 3

Vorbereitung von Verschlusssachenaufträgen

Beabsichtigt eine Vertragspartei, einen Verschlusssachenauftrag an einen Auftragnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu vergeben, bzw. beauftragt sie einen Auftragnehmer in ihrem Hoheitsgebiet, dies zu tun, so holt sie zuvor von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei eine Versicherung dahingehend ein, daß der vorgeschlagene Auftragnehmer bis zu dem angemessenen Verschlusssachengrad sicherheitsüberprüft ist und über geeignete Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um einen angemessenen Schutz der Verschlusssachen zu gewährleisten. Diese Versicherung beinhaltet die Verpflichtung sicherzustellen, daß das Geheimchutzverfahren des überprüften Auftragnehmers in Einklang mit den innerstaatlichen Geheimchutzbestimmungen steht und von den zuständigen Behörden überwacht wird.

Artikel 4

Durchführung von Verschlusssachenaufträgen

(1) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde ist dafür verantwortlich, daß jede Verschlusssache, die im Rahmen eines Auftrags übermittelt wird oder entsteht, in einen Verschlusssachengrad eingestuft wird. Auf Anforderung der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei teilt sie dieser in Form einer Liste (Verschlusssacheneinstufungsliste) die vorgenommenen Verschlusssachen-Einstufungen mit. In diesem Falle unterrichtet sie gleichzeitig die für den Auftragnehmer zuständige Behörde der anderen Vertragspartei darüber, daß der Auftragnehmer sich dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet hat, für die Behandlung von Verschlusssachen, welche ihm anvertraut werden, die innerstaatlichen Geheimchutzbestimmungen anzuerkennen und gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Heimatbehörde eine entsprechende Erklärung (Geheimchutzverpflichtung) abzugeben.

(2) Soweit die für den Auftragnehmer zuständige Behörde eine Verschlusssacheneinstufungsliste von der für den Auftraggeber zuständigen Behörde angefordert und erhalten hat, bestätigt sie den Empfang schriftlich und leitet die Liste an den Auftragnehmer weiter.

(3) In jedem Fall stellt die für den Auftragnehmer zuständige Behörde sicher, daß der Auftragnehmer die geheimschutzbedürftigen Teile des Auftrags in Übereinstimmung mit der ihm zugeleiteten Verschlusssacheneinstufungsliste gemäß der Geheimchutzverpflichtung wie Verschlusssachen des eigenen Staates behandelt.

(4) Soweit die Vergabe von VS-Unteraufträgen von der zuständigen Behörde zugelassen ist, gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß ein Verschlusssachenauftrag erst dann vergeben beziehungsweise an den geheimschutzbedürftigen Teilen mit den Arbeiten erst dann begonnen wird, wenn die erforderlichen Geheimchutzvorkehrungen beim Auftragnehmer getroffen sind oder rechtzeitig getroffen werden können.

Artikel 5

Kennzeichnung

(1) Die übermittelten Verschlusssachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung mit dem gemäß Artikel 1 Absatz 3 vergleichbaren innerstaatlichen Verschlusssachengrad gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschlusssachen, die im Empfängerstaat im Zusammenhang mit Verschlusssachenaufträgen entstehen oder die vervielfältigt werden.

(3) Verschlusssachengrade werden von der für den Empfänger einer Verschlusssache zuständigen Behörde auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde des Ursprungsstaats teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ihre Absicht, einen Verschlusssachengrad zu ändern oder aufzuheben, sechs Wochen im voraus mit.

Artikel 6

Übermittlung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich durch den diplomatischen oder militärischen Kurierdienst befördert. Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang der Verschlusssache und leitet sie gemäß den innerstaatlichen Regelungen über den Schutz von Verschlusssachen an den Empfänger weiter.

(2) Wenn die Einhaltung des Kurierwegs den Transport oder die Ausführung unangemessen erschweren würde, können die zuständigen Behörden für ein genau bezeichnetes Vorhaben vereinbaren, daß Verschlusssachen unter folgenden Bedingungen auf einem anderen als dem diplomatischen oder militärischen Kurierweg befördert werden:

Es muß

- der Befördernde zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Verschlusssachengrads ermächtigt sein;
- bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
- die Verschlusssache nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
- die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
- der Befördernde einen von der für die versendende oder die empfangende Stelle zuständigen Behörde ausgestellten Kurierausweis mit sich führen.

(3) Für die Beförderung von Verschlusssachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz im Einzelfall durch die zuständigen Behörden festgelegt.

(4) Verschlusssachen der Einstufung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können von Deutschland nach Rumänien mit der Post versandt werden.

Artikel 7

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlusssachen sowie zu Einrichtungen, in denen an diesen gearbeitet wird, nur mit vorhergehender Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die nach der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

(2) Besucher sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie einreisen, nach den in diesem Hoheitsgebiet geltenden Bestimmungen rechtzeitig anzumelden. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander die Einzelheiten der Anmeldung mit und stellen sicher, daß der Schutz personenbezogener Daten eingehalten wird.

Artikel 8

Maßnahmen bei Verletzung der Regelungen über den Schutz von Verschlusssachen

(1) Wenn eine Preisgabe von Verschlusssachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Regelungen zum Schutz von Verschlusssachen werden von den Behörden und Gerichten, deren Zuständigkeit gegeben ist, untersucht und verfolgt. Die Vertragsparteien unterstützen auf Anforderung diese Ermittlungen und unterrichten sich gegenseitig über das Ergebnis.

Artikel 9

Kosten

Jede Vertragspartei trägt ihre bei der Durchführung dieses Abkommens entstandenen Kosten.

Artikel 10

Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 11

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Zwischen den beiden Vertragsparteien bestehende bereichsbezogene Übereinkünfte, mit denen der Schutz von Verschlusssachen geregelt wird, gelten fort, soweit ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

Artikel 12

Konsultationen

(1) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Antrag einer dieser Behörden.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die in ihren Staaten geltenden Regelungen zum Schutz von Verschlusssachen und deren Änderung.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um ihre Verfahren und Einrichtungen zum

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Schutz von Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörden bei der Feststellung, ob solche Informationen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderung, Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Rumänien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß die innerstaatlichen Vorausset-

zungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. In diesem Fall nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens auf.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach den Bestimmungen des Artikels 2 zu schützen, solange die Einstufung besteht.

Geschehen zu Bukarest am 24. November 1997 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
L.B. von Bredow

Für die Regierung von Rumänien
Babiuc